Landtag Brandenburg **Drucksache 6/8013**
6. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Lasst die Sau raus: Jetzt mit dem landesweiten Ausstieg aus der Kastenstandhaltung beginnen

Der Landtag möge beschließen:

Aus dem Staatsziel „Tierschutz" nach Art. 20a Grundgesetz (GG) ergibt sich eine Schutzpflicht durch die Gesetzgebung sowie durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung „nach Maßgabe von Recht und Gesetz". Seit 2001 definiert die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) Anforderungen an die Haltung von Nutztieren, die mit den Maßgaben des Tierschutzgesetzes (TierSchG) und Art. 20 a GG vereinbar sein müssen.
Mit dem Urteil zur Breite von Kastenständen in der Schweinehaltung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Magdeburg (sogenanntes Kastenstandurteil) vom 24.11.2015 und der Bestätigung des Urteils durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) wurden § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV im Detail ausgelegt und damit zwingende Voraussetzungen an die Haltung von Sauen in einem Kastenstand definiert. Das Urteil stellt eine letztinstanzliche und rechtskräftige Entscheidung dar, die bundesweit zu beachten ist.
Infolge des Kastenstandurteils wurden durch die Überwachungsbehörden Betriebe in Brandenburg überprüft, von denen elf zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht ausreichend breite Kastenstände hatten und damit gegen das Urteil des OVG Magdeburg verstießen (vgl. Drucksache 6/5907). In diesen Fällen muss ein rechtskonformer Zustand hergestellt werden.
Gleichzeitig sollten die Schweinezuchtunternehmen die Veränderungserfordernisse durch das OVG-Urteil zum Anlass nehmen, zukünftig ganz auf Kastenstände zu verzichten - und in diesen Bemühungen von der Landesregierung unterstützt werden.
Auch die Maßnahmenvorschläge für die Kastenstandhaltung, die im Dezember 2017 im Entwurf des Tierschutzplans des Landes Brandenburg veröffentlicht wurden, sehen langfristig einen Verzicht auf Kastenstände vor.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. mit einem Erlass an die unteren Veterinärbehörden dafür zu sorgen, dass die im Kastenstandurteil des OVG Magdeburg festgestellten zwingenden Voraussetzungen an die Kastenstandhaltung unverzüglich flächendeckend umgesetzt werden, und damit auch den Vorgaben der TierSchNutzV gefolgt wird. Zu diesem Zweck sollen auch die Veterinärämter der Landkreise die Kontrollen in Schweinezuchtbetrieben intensivieren, um die Haltung von Sauen in zu schmalen Kastenständen zukünftig zu unterbinden;

Eingegangen: 23.01.2018 / Ausgegeben: 23.01.2018

2. ein Ausstiegsprogramm aus der Kastenstandhaltung von Sauen mit einem konkreten Zeitplan zu entwickeln und zu diesem Zweck praxistaugliche Lösungen der Gruppenhaltung von Sauen zu fördern und finanziell zu unterstützen;

3. den zuständigen Ausschüssen in regelmäßigen Abständen über den Stand der Umsetzung zu berichten.

Begründung:

Dem Kastenstandurteil des OVG Magdeburg vom 24.11.2015 zufolge müssen Sauen jederzeit eine Liegeposition in beiden Seitenlagen einnehmen können, ohne dabei an dem vom Körper entferntesten Punkt an Hindernisse zu stoßen. Diese Vorgabe erfüllen nur solche Kastenstände, deren Breite mindestens dem Stockmaß des darin untergebrachten Schweins entspricht oder Kastenstände, welche dem Tier die Möglichkeit eröffnen, die Gliedmaßen ohne Behinderung in die beiden benachbarten leeren Kastenstände durchzustecken. Obwohl das Urteil bundesweit zu beachten ist, wird es in Brandenburg bislang nicht umgesetzt.
Im Übrigen zeigt die Praxis, dass die Kastenstandhaltung nicht notwendig ist, um Ferkelverluste zu vermeiden. In Sachsen-Anhalt hat der Ansprechpartner für Tierschutz des Landes Sachsen-Anhalt infolge des Kastenstandurteils eine Stellungnahme zum „Verbot des Kastenstandes in der Sauenhaltung“ veröffentlicht. Der zufolge ist die „dauerhafte Fixierung im Abferkelbereich bei Beachtung auch anderer Haltungsparameter nicht zwingend notwendig (…), um Ferkelverluste auf gleichem Niveau zu halten“. Des Weiteren hat das Landwirtschaftsministerium in Sachsen-Anhalt Erlasse an die Veterinärämter der Landkreise mit dem Ziel der Umsetzung des Kastenstandurteils gerichtet.
Unabhängig von ihrer Breite führen Kastenstände zu massiven Tierschutzproblemen, weil den Tieren darin Leiden und Schäden, etwa am Bewegungsapparat und an der Haut, zugefügt werden. Darüber hinaus können sie ihr artgemäßen Verhalten (Bewegung, Nestbautrieb, Mutter-Kind-Kontakt) keineswegs ausleben, obwohl §2 TierSchG diese Anforderung an die Tierhaltung klar definiert. Damit werden Kastenstände den zunehmend ethischen Ansprüchen der Gesellschaft an die Tierhaltung in keiner Weise gerecht. Dennoch stehen Sauen in Deutschland durchschnittlich 123 Tage pro Jahr im Kastenstand, während Sauen in Schweden, Österreich oder der Schweiz allenfalls kurzzeitig fixiert werden dürfen.